

**6844/AB**  
Bundesministerium vom 09.08.2021 zu 6903/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.412.761

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6903/J-NR/2021

Wien, am 9. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. Juni 2021 unter der Nr. **6903/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der EU-Urheber\*innenrechtsrichtlinie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Im Parlament ist bisweilen kein Entwurf eingelangt. Aus welchem Grund konnte die Frist für die Umsetzung der EU-Urheber\*innenrechtsrichtlinie nicht eingehalten werden?*
- *2. Wann wird dem Parlament ein Ministerialentwurf vorliegen?*
  - a. Für wann ist die Begutachtung geplant?*
  - b. Können Sie eine angemessene Begutachtungsfrist und einen breiten parlamentarischen Prozess sicherstellen?*
  - c. Wie lange wird das Begutachtungsverfahren dauern?*
  - d. Welche weiteren Maßnahmen werden gesetzt, um eine eingehende Diskussion des Entwurfs sicherzustellen?*
  - e. Sind begleitend beispielsweise öffentliche Veranstaltungen geplant?*
- *3. Wie sieht der weitere Zeitplan bzw. die weiteren Handlungsschritte aus?*

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2020 Konsultationsentwürfe zu einzelnen Kapiteln der Urheberrechtsrichtlinie 2019/790 erstellt und an Stakeholder versandt. Darauf aufbauend hat das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf als Grundlage für die politische Abstimmung zwischen den Koalitionsparteien, die derzeit noch stattfindet, erstellt. Es wird angestrebt, die Begutachtung über den Sommer mit einer ausreichenden Begutachtungsfrist stattfinden zu lassen.

**Zur Frage 4:**

- *Stehen Sie beziehungsweise Mitarbeiter\*innen Ihres Ressorts mit der EU-Kommission betreffend der Umsetzung der Richtlinie in Kontakt?*
  - a. *Wurde die EU-Kommission von Ihnen über die verspätete Umsetzung der EU-Richtlinie in Kenntnis gesetzt?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
    - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Haben Sie Kenntnis darüber, ob die EU-Kommission aufgrund der verstrichenen Frist der nationalen Umsetzung die ersten Schritte in Richtung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Erwägung zieht?*
  - c. *Hat die EU-Kommission bereits wegen der verstrichenen Frist Kontakt aufgenommen und ein Aufforderungsschreiben angekündigt oder übermittelt?*

Die Europäische Kommission hält laufend über Ratsarbeitsgruppen, aber auch bilateral, Kontakte mit den Mitgliedstaaten, so auch mit Mitarbeiter\*innen meines Ressorts und sie ist über den Umsetzungsstand informiert.

Bisher dürften nicht mehr als 5 Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt haben.

Wenn die Umsetzung nicht notifiziert wird, wird ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Bis zum 5. Juli 2021 ist kein Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission eingelangt.

**Zur Frage 5:**

- *Was wird von Ihrer Seite konkret unternommen, um Strafzahlungen aufgrund der verspäteten Richtlinienumsetzung zu vermeiden?*

Das Bundesministerium für Justiz wird danach trachten, dass aus der Umsetzung der Richtlinie 2019/790 keine „Strafzahlungen“ resultieren.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

